



## Beitragsordnung

Ausgabe vom 12.03.2012

### Allgemeines:

Diese Beitragsordnung ergänzt und konkretisiert die Bestimmungen der Vereinssatzung bei den Themen Mitgliedschaft im Verein und deren Beiträge.

#### 1. Mitgliedschaft:

Gemäß § 5 der Satzung besteht der Verein aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

##### 1.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Für die ordentliche Mitgliedschaft gibt es verschiedene Tarifangebote, welche im Folgenden beschrieben sind:

##### 1.11 Einzelmitgliedschaft

Wenn keines der anderen Tarifangebote genutzt wird, werden natürliche oder juristische Personen als Einzelmitglied geführt. Es gelten die Rechte und Pflichten der Satzung sowie dieser Beitragsordnung.

##### 1.12 Schülermitgliedschaft

Die Schülermitgliedschaft ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Sie gilt auch für Schüler, Auszubildende und Studenten bis max. zum 25. Lebensjahr. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Zahlung eines reduzierten Beitrages. Ist die betreffende Person über 18 Jahre oder älter, muss der Nachweis der Berechtigung über Nachweise geführt werden. Dieser Nachweis ist selbstständig dem Verein zu übermitteln, der Verein kann jederzeit eine solche Bescheinigung verlangen.

Übersteigt das Alter eines Kindes die Altersgrenze oder werden die Nachweise nicht mehr erbracht, endet die Mitgliedschaft dieser Person. Die Mitgliedschaft kann nach Zustimmung des Betroffenen als Einzelmitglied fortgesetzt werden.

**Information:** Laut Satzung ist die Stimmberechtigung nicht eingeschränkt, das heißt, auch Kinder und Jugendliche haben das volle Stimmrecht. Gemäß BGB ist dessen Ausübung jedoch mit besonderen Regelungen verbunden:

Eine Willenserklärung (bzw. Stimme) kann bei unter 7-jährigen nur durch deren gesetzl. Vertreter abgegeben werden. Diese gesetzl. Vertreter können deshalb z.B. auch an der Mitgliederversammlung teilnehmen, obwohl sie kein Vereinsmitglied sind. Kinder und Jugendliche von 7-18 Jahre können vom gesetzl. Vertreter zur Stimmausübung ermächtigt werden. (§104-107 BGB)

### **1.13 Familienmitgliedschaft**

Die Familienmitgliedschaft ist ein Tarifangebot für Eheleute oder gemeinsam lebende Partner sowie evtl. deren Kinder. Für die Mitgliedschaft der Kinder gelten im Grunde die identischen Regelungen wie bei der Schülermitgliedschaft (siehe dort).

Übersteigt das Alter eines Kindes die Altersgrenze oder werden die Nachweise nicht mehr erbracht, endet die Mitgliedschaft dieser Person. Die Mitgliedschaft kann nach Zustimmung des Betroffenen als Einzelmitglied fortgesetzt werden.

Das hat aber keine Auswirkungen auf die weiteren Personen der Familienmitgliedschaft. Ein Mitglied wird dann als Einzelmitglied weitergeführt, wenn alle weiteren Personen aus der Familienmitgliedschaft ausscheiden.

Alle Personen sind jeweils ordentliches Mitglied nach § 5 Nr. 1 der Satzung. Jedoch erfolgt abweichend von den anderen Mitgliedsarten der Versand von Einladungen und Informationen für alle Personen der Familienmitgliedschaft nur einmal an die gemeinsame Adresse der Familienmitgliedschaft.

### **1.2 fördernde Mitgliedschaft**

Die fördernden Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch freiwillig einen höheren Jahresbeitrag. Dieser kann in Abstimmung mit dem Vorstand frei festgelegt werden.

### **1.3 Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrags entbunden.

## **2. Beitragshöhe**

Es gelten die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragshöhen:

**Information:** Derzeit gelten folgende Beitragssätze

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2001):

Einzelmitgliedschaft:	45,- €	pro Jahr und Person
Schülermitgliedschaft:	20,- €	pro Jahr und Person
Familienmitgliedschaft:	70,- €	pro Jahr und Familie

## **3. Fälligkeit der Zahlungen und Säumnis:**

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres oder 20 Tage nach bestätigtem Beginn der Mitgliedschaft fällig. Das Mitglied erteilt eine Einzugsermächtigung über den Beitrag an den Verein oder sorgt selbst für den Eingang auf dem Konto des Vereins. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

Ist ein Mitglied mit der Zahlung säumig, so wird der Vorstand eine Zahlungsaufforderung an eine vom Mitglied bekanntgegebene Adresse versenden.

Teilbeträge des Jahresbeitrages werden nicht erhoben.

## **4. Besonderheiten:**

Der Vorstand kann im Einzelfall nach Ermessen Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen. (siehe auch § 8 Abs. 2b der Satzung)

IBS e.V.  
Der Vorstand